

## Vorblatt

### Problem:

- Mit der Novelle 2009 zum Bundesministeriengesetz wurde die gemeinsame Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds – FWF) insoweit geändert, als nunmehr die alleinige Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für den Wissenschaftsfonds normiert wurde. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist nur mehr in Teilbereichen zuständig. Die neu geschaffene Kompetenzlage differiert von den im Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG) ausgewiesenen inhaltlichen und kompetenzrechtlichen Regelungen.
- In Folge der Änderung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 323 vom 31 Dezember 2006) besteht beim Katalog der förderbaren Vorhaben im Abschnitt II § 11 Ergänzungsbedarf. Dies insbesondere in Bezug auf die Neueinführung des Begriffs Innovation sowie die mit dem EU-Gemeinschaftsrahmen geänderten neuen Beihilfenkategorien.
- Zwischenzeitlich sind neue Förderungsinstrumente entstanden und in Entwicklung, welche die europäische und internationale Zusammenarbeit bei der Förderung in Form von gemeinsamen Programmen und Vorhaben auf europäischer oder internationaler Basis vorsehen. Die Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderinstrumenten verlangt nach Rechtsicherheit und ausdrücklichen Regelungen für die Verfügung über finanzielle Mittel.
- Die im Abschnitt II FTFG definierten Förderungsprogramme und Vorhaben sowie Verfahrensvorschriften sind in Hinblick auf diese neuen Förderungsinstrumente unzureichend geregelt bzw. normiert. Im Rahmen dieser Förderungsinstrumente wird die Förderungsentscheidung von allen Teilnehmern gemeinsam in jeweils eingerichteten Gremien oder Organen getroffen.

### Ziel:

- Kongruenz zwischen dem FTFG und den ressortspezifischen Kompetenzregelungen des Bundesministeriengesetzes
- Ermöglichung der Teilnahme des Wissenschaftsfonds an europäischen und internationalen Programmen
- inhaltliche Anpassungen im zwingend erforderlichen Ausmaß
- Anpassung des Katalogs der förderbaren Vorhaben im Abschnitt II FTFG an den neuen EU-Gemeinschaftsrahmen
- Implementierung der sich aus der Teilnahme an europäischen und internationalen Förderungsinstrumenten ergebenden inhaltlichen sowie verfassungsgesetzlich relevanten Änderungen in Hinblick auf die Förderungsentscheidung sowie Abwicklung der Förderungsprogramme und Vorhaben.

### Inhalt/Problemlösung:

- Abbildung der ressortspezifischen Kompetenztatbestände des Bundesministeriengesetzes im Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG)
- Anpassung der Regelungen über die Besetzung der Organe des Wissenschaftsfonds bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Delegiertenversammlung
- Anpassung der Bestimmungen betreffend die Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds)
- Ermächtigung des Wissenschaftsfonds zur Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen
- Ausdrückliche Ermächtigung des Wissenschaftsfonds, im Rahmen der Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten in den zuständigen Gremien über die Verwendung von Mitteln des Wissenschaftsfonds zu entscheiden

- Anpassung der Fördertatbestände im Abschnitt II FTFG in Hinblick auf den EU-Gemeinschaftsrahmen sowie die Teilnahme an europäischen und internationalen Förderungsinstrumenten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit.

**Alternativen:**

Keine

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen in Umsetzung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 unterschiedliche Budgetierungen in den betroffenen Ressorts. Es erfolgt eine ausgabenneutrale Umschichtung von Förderungsmitteln vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

**Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:**

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Budgetbegleitgesetz

## Erläuterungen

### I Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Durch die Novelle 2009 zum Bundesministerengesetz ist nunmehr die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds) festgelegt. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie soll nur mehr in Teilbereichen zuständig sein, so bei der Mitgliederentsendung in den Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung sowie bei der Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme in Abstimmung mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, wobei insbesondere hinsichtlich von BMVIT-Programmen zur Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist.

Die Bestimmungen des FTFG sind gemäß BMG-Novelle anzupassen.

Der Wissenschaftsfonds soll in die Lage versetzt werden, an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten teilzunehmen.

Abschnitt II des FTFG soll an die geänderten Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrahmens angepasst sowie um unbedingt erforderliche Klarstellungen in Hinblick auf die Teilnahme an europäische und internationale Förderungsinstrumenten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit ergänzt werden.

Schließlich dient die Novelle terminologischen Anpassungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf basiert auf Art. 17 B-VG. Der Vorschlag enthält keine Verfassungsbestimmung.

### II Besonderer Teil

#### **Allgemeines:**

Die Regelungen über die Genehmigung der Arbeits- sowie Mehrjahresprogramme des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds) sind an die neue Kompetenzlage inhaltlich anzupassen.

Neue Ressortbezeichnungen erfordern terminologische Anpassungen.

Der Wissenschaftsfonds soll in die Lage versetzt werden, an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten teilzunehmen.

Abschnitt II wird in Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen der Forschungslandschaft und europarechtlichen Bestimmungen angepasst.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diesen Gesetzesvorschlag bildet Art. 17 B-VG. Der Vorschlag enthält keine Verfassungsbestimmung.

#### **Zu Z 1 (§ 1 FTFG):**

Klarstellung des Regelungsbereichs des FTFG. Im Gegensatz zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Wissenschaftsfonds werden gemäß Abschnitt II die zielgerichtete angewandte Forschung sowie technologische Entwicklung und Innovation gefördert.

#### **Zu Z 2 und Z 5 (§ 2 erster Halbsatz sowie § 4 Abs. 1 lit. f FTFG):**

Im Rahmen der Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten soll die Begrenzung auf Österreich als ausschließliches Zielland des Erkenntnisgewinnes und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse entfallen.

#### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a FTFG):**

Der Wissenschaftsfonds soll im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zukünftig neben natürlichen Personen auch juristische Personen fördern können.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. f FTFG):**

Der FWF soll zur Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten ermächtigt werden. Die Teilnahme des FWF soll sowohl im eigenen Wirkungsbereich, als auch auf vertraglicher Basis – im Namen und auf Rechnung des Bundes (als unmittelbarer Stellvertreter der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers) – ermöglicht werden.

**Zu Z 6 (§ 4a Abs. 2 FTFG):**

Für die Teilnahme des Wissenschaftsfonds an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten ist eine ausdrückliche Ermächtigung des Präsidiums aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

**Zu Z 7 (§ 4a Abs. 3 FTFG):**

Da die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auch weiterhin den Wissenschaftsfonds als Abwicklungsstelle gemäß § 12 FTFG heranziehen wird, hat sich die Aufsichtsbehörde (BMWF) bei der Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme des Wissenschaftsfonds mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzustimmen um damit insbesondere hinsichtlich vom BMVIT beauftragter Förderungsprogramme zur Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft das Einvernehmen herbeizuführen.

**Zu Z 8 (§ 5a Abs. 1 zweiter Satz FTFG):**

In Anpassung an die BMG-Novelle soll die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung drei Aufsichtsratsmitglieder sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Aufsichtsratsmitglied entsenden.

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 lit. d FTFG):**

In Anpassung an die BMG-Novelle sollen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung ernennen.

**Zu Z 12 und 13 (§ 11 FTFG):**

Umstellung auf international etablierte Begriffe zur Klarstellung des im BMG verwendeten Begriffs „wirtschaftlich-technische Forschung“. Der Begriff „Forschung und Technologische Entwicklung“ basiert auf Titel XVIII Art. 163 EG-Vertrag in Verbindung mit den Definitionen des Frascati Handbuchs der OECD hinsichtlich Forschung und Entwicklung. Entsprechend dem Titel des FTFG (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz) wird in § 11 der Begriff „technologische Entwicklung“ verwendet, welcher dem Begriff „experimentelle Entwicklung“ gemäß Frascati Handbuch gleichzusetzen ist. Der Begriff Innovation basiert auf dem Oslo Handbuch der OECD in Verbindung mit den Definitionen des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEuI.

Ergänzung der Fördertatbestände in Entsprechung zu den neuen Beihilfenkategorien des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEuI, insbesondere um den Begriff Innovation sowie in Hinblick auf die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Unter § 11 sind beispielsweise folgende Beihilfenkategorien zu subsumieren: Beihilfen für FuE-Vorhaben; Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien; Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte; Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor; Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen; Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals.

Neufassung des § 11 im Sinn einer klaren und verständlichen Gliederung in Programme gemäß Abs. 1 und Vorhaben gemäß Abs. 2 sowie Teilnahme an europäischen und internationalen Förderungsinstrumenten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit gemäß Abs. 3.

Die Vorhaben gemäß Abs. 2 werden grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen durchgeführt, können jedoch auch in Form von Einzelvorhaben (ergänzende Förderungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1) außerhalb eines Förderungsprogramms erfolgen.

Die Förderungsprogramme und Vorhaben können sowohl sämtliche Stufen – Forschung, technologische Entwicklung und Innovation – umfassen oder variabel nur eine dieser Stufen oder mehrere dieser Stufen kombiniert, beispielsweise ausschließlich Forschung oder technologische Entwicklung oder Forschung und technologische Entwicklung oder technologische Entwicklung und Innovation oder Forschung und

Innovation. Im Rahmen der Programme und Vorhaben kann die Förderung von Grundlagenforschung vorgesehen werden, sofern die Schaffung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Erreichung des Förderungszweckes notwendig oder zweckmäßig ist. Basierend auf § 11 kann Grundlagenforschung nur als ergänzender Bestandteil der Programme und Vorhaben gefördert werden, es sollen keine Forschungsprogramme durchgeführt werden, welche ausschließlich Grundlagenforschung beinhalten.

Sämtliche Vorhaben können auch durch mehrere Partner in Kooperation durchgeführt werden.

Vorkehrung für europäische oder internationale Instrumente, die eine Kooperation, Koordination, gegenseitige Öffnung oder Integration nationaler bzw. regionaler Programme, gegebenenfalls unter Beteiligung der EU-Kommission, vorsehen, wie insbesondere ERA-Nets im Zuge der EU-Forschungsrahmenprogramme; internationale Programme mehrerer Länder, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt (Art. 169 EG-Vertrag, z.B. AAL, EUREKA-Eurostars) sowie gemeinsame Unternehmen gem. Art. 171 EG-Vertrag, z.B. Artemis, Eniac). Diese Instrumente werden zukünftig im Zuge des „joint programming“ der EU eine stärkere Rolle spielen, sodass dem Bund entsprechende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen.

**Zu Z 14 (§ 13 Z 4 FTFG):**

Die Förderungen sollen zukünftig auch in Form von Haftungen erfolgen können. Eine Erweiterung der Tatbestände auf Haftungen ist insbesondere in der derzeitigen Konjunkturlage zu befürworten, da Förderungsnehmer von immer größeren Problemen mit der Eigenfinanzierung berichten. Das Instrument der Haftungen soll insbesondere der Sicherung von FEI-Kooperationen und der in diesen erzielten wissenschaftlichen Ergebnissen dienen.

**Zu Z 15 (§ 14 Z 3 FTFG):**

Unter Personengesellschaften sind insbesondere die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) sowie die Gesellschaften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), wie offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) zu verstehen.

**Zu Z 16 (§ 15 FTFG):**

Die ITF-Richtlinien wurden durch die notifizierten FTE-Richtlinien abgelöst. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind daher obsolet.

**Zu Z 17 (§ 16 FTFG):**

Die Förderungsentscheidung obliegt sowohl bei nationalen Programmen als auch bei Teilnahme an europäischen bzw. internationalen Programmen grundsätzlich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister. Die Möglichkeit einer alleinigen Förderungsentscheidung der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des Bundesministers ist jedoch bei Vorhaben im Rahmen von Programmen gemäß § 11 Abs. 3 aufgrund der transnationalen Verfahrensvorschriften eingeschränkt. In diesen Fällen trifft die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister die Förderungsentscheidung gemeinsam mit den anderen beteiligten Ländern oder im Rahmen der jeweiligen europäischen oder internationalen Körperschaft. Bei europäischen oder internationalen Förderungsinstrumenten richten die beteiligten Länder gemeinsame Entscheidungsgremien ein (ERA-Net); im Rahmen einer gemeinsam errichteten Körperschaft unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft (Verein wie bei AAL, internationales Abkommen wie bei Eurostars, gemeinsames Unternehmen wie bei Artemis, Eniac) gemeinsam mit der EU-Kommission. Im Rahmen von Programmen gemäß § 11 Abs. 3 (bei Teilnahme an europäischen und internationalen Förderinstrumenten) wird die Förderungsentscheidung in jeweils eigens geschaffenen Gremien bzw. Organen aller jeweils beteiligten Länder oder der jeweiligen Körperschaften entweder einvernehmlich oder mit Mehrheitsbeschlüssen getroffen. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister bzw. in der Praxis deren oder dessen Stellvertreter somit innerhalb dieser Gremien gemeinsam mit den anderen Entscheidungsträgern. Zur verfassungsgesetzlichen Zulässigkeit, wonach die Bundesministerin oder der Bundesminister als oberstes Verwaltungsorgan gemäß Art. 19 Abs. 1 B-VG nicht an die Zustimmung anderer Stellen gebunden sein darf wird ausgeführt, dass dieser Grundsatz jedenfalls im Bereich der Hoheitsverwaltung gilt. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister entscheidet jedoch in diesen Fällen uneingeschränkt im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches über die Teilnahme an gemeinsamen europäischen oder internationalen Förderungsprogrammen. Lediglich die Förderungsentscheidung wird gemeinsam getroffen, wobei die jeweiligen europäischen und internationalen Verfahrensbestimmungen grundsätzlich die Möglichkeit der Ablehnung einer Förderung vorsehen, falls die nationalen Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Die gemeinsamen europäischen und internationalen Förderungen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Basis von Art. 17 B-VG. Die Geltung des Legalitätsprinzips gemäß § 18

Abs. 1 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist umstritten. Unbenommen dessen soll im FTFG, als Selbstbindungsgesetz, die Förderungsentscheidung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister bei Programmen gemäß § 11 Abs. 3 gesetzlich festgelegt sein.

Auch im Falle der Teilnahme an internationalen und europäischen Förderungsinstrumenten gemäß Abs. 3 soll die Möglichkeit bestehen, dass die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister der jeweiligen Abwicklungsstelle das Mandat erteilt, die Förderentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes vorzunehmen.

**Zu Z 4, Z 9 und 10 sowie Z 18 bis 26 (§ 4 Abs. 1 lit. c; § 25 Abs. 3 vierter Satz; § 5a Abs. 1 vierter Satz; § 5a Abs. 1 fünfter Satz; § 18 Abs. 1; § 25 Abs. 1 und 3 sowie § 31 FTFG):**

Anpassung der Bestimmungen an die BMG-Novelle, insbesondere hinsichtlich der Aufsichtsbehörde sowie der Vollziehungsbestimmungen.

**Zu Z 24 und 26 (§ 31 Z 5 und Z 7 FTFG):**

Die individuelle Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die individuelle Ernennung der Mitglieder der Delegiertenversammlung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 31 Z 5; der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 31 Z 7 in Verbindung mit § 31 Z 5.